

Wann darf ein Nachlass gewertet werden?

1. Ein Nachlass, der nicht an der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle eingetragen ist, darf nicht gewertet werden.
2. Lässt der Auftraggeber Nachlässe ohne Bedingung nur als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme zu, können Pauschalpreisnachlässe nicht gewertet werden.

VK Thüringen, Beschluss vom 15.06.2006 - [360-4002.20-024/06-J-S](#)

VOB/A § [21](#) Nr. 4, § [25](#) Nr. 5 Satz 2

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schrieb im Rahmen des Ausbaus einer Fachhochschule das Gewerk Starkstrominstallation im Offenen Verfahren nach VOB/A aus. Die Bewerbungsbedingungen sahen vor, dass, soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen sind; sonst dürfen sie bei der Angebotswertung nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus würden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Am Ende des Leistungsverzeichnisses fügte ein Bauunternehmer bei der Bildung der Angebotssummen eine neue Zeile ein, in der er einen Pauschalnachlass erklärte. Im Angebotsschreiben setzte er die Angebotssumme abzüglich Nachlass ein, machte aber an der für Nachlässe vorgesehenen Stelle keine Angaben. Die VSt berücksichtigte diesen Nachlass nicht, weshalb das Angebot vom ersten auf den dritten Rang zurückfiel. Der Bauunternehmer wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung seines Nachlasses im Rahmen der Angebotswertung.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Die VSt hat den Nachlass bei der Wertung unberücksichtigt gelassen. Die Vergabekammer stellt zunächst fest, dass hier ein Nachlass im klassischen Sinne, das heißt eine Reduzierung der Angebotssumme, ohne Bedingung vorliegt. Es handelt sich nicht um einen kalkulationsinternen Nachlass. Interne Kalkulationsgrundlagen dringen nicht im Detail mit dem Angebot nach außen, sondern nur deren Ergebnis in Form der ermittelten Einheitspreise. Der **Pauschalnachlass** war nicht zu werten. Denn der Nachlass war **nicht an der dafür vorgesehenen Stelle** im Angebotsschreiben eingetragen, sondern nur am Ende des Leistungsverzeichnisses vermerkt. Der Wertung des Pauschalnachlasses steht weiterhin entgegen, dass nach den Bewerbungsbedingungen nur **Nachlässe als Vomhundertsatz** auf die Abrechnungssumme gewertet werden. Im Rahmen der vierten Wertungsstufe beständen daher Unklarheiten beim Vergleich von Angeboten mit prozentualen Nachlässen und solchen mit Pauschalnachlass. Eine Veränderung von Pauschalsumme in prozentualen Nachlass würde eine gemäß § [24](#) Nr. 3 VOB/A unzulässige Verhandlung zum Angebotsinhalt darstellen.

Praxishinweis

Ein Nachlass ist relevant für den Angebotspreis und kann den Ausschlag für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots geben. Die Entscheidung verdeutlicht die Formstrenge bei der Angebotswertung auch im Bereich von Nachlässen. Schon die Regelungen von § [21](#) Nr. 4, § [25](#) Nr. 5 Satz 2 VOB/A fordern die strenge Folge der Nichtwertbarkeit von nicht ordnungsgemäßen Nachlässen. Die Vergabekammer teilt nicht die Auffassung des OLG Schleswig ([IBR 2001, 689](#)), wonach die Ausschlussfolge ausnahmsweise nicht greift, wenn die Preistransparenz nicht beeinträchtigt wird. Für Bieter ist bei der Verwendung von Nachlässen in jedem Fall erhöhte Sorgfalt geboten. Nachlässe sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anzugeben. Die Vergabebedingungen sind darauf zu prüfen, in welcher Form Nachlässe anzubieten sind - Pauschal- oder prozentualer Nachlass. In jedem Fall sind zwingende Vorgaben der Vergabeunterlagen einzuhalten, sonst droht ein Nachlass nicht berücksichtigt zu werden.

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin